

Gemeinde Prötzel
- über -
Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Nur per Mail: rosenberg@barnim-oderbruch.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Jens-Uwe Gutsche
Gesch.-Z.: 11-GL5-4613-1-105/2024-
001/001
Tel.: +49 335 606769937
Fax: 0355 60676-3118
Jens-Uwe.Gutsche@gl.berlin-brandenburg.de
Dok.-Nr.: A-2024-00043642
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 07. August 2024

2024-0506 - BP „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel

Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung, Juli 2024

Gemeinde / Ortsteil: Prötzel / Prötzel
Kreis: Märkisch-Oderland
Region: Oderland-Spree

Ihre Anfrage vom 08.07.2024 Eingang am 23.07.2024 Ihr Zeichen/Reg.-Nr.: hlz/köh_30146

☒	Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages
☒	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
☐	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

☒	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen
☐	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
☐	Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich

Zielemitteilung / Erläuterungen

Mit der Aufstellung des o. g. BP beabsichtigt die Gemeinde Prötzel die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle sowie eines Spielplatzes und einer Skateanlage – in unmittelbarer Nähe zum aktuellen Sport-/Trainingsplatz und zur Grundschule der Gemeinde – zu schaffen.

Die Gemeinde Prötzel befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg im Weiteren Metropolenraum (Ziel 1.1).

Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen (Z 5.2 Abs. 1 LEP HR).
Die Lage der vorgesehenen Fläche stellt hierzu keinen Konflikt dar.

Für den Geltungsbereich des o. g. BP sind in der Festlegungskarte des LEP keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen) getroffen worden.

Es wird festgestellt, **dass Ziele der Raumordnung dem eingereichten Planentwurf** (BP „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“) **derzeit nicht entgegenstehen**.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) vom 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021

Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Oderland-Spree, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812

Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Erneuerbare Energien der Region Oderland-Spree vom 29.01.2024, öffentliche Auslegung vom 11.03.2024 bis 17.05.2024; im Internet aufrufbar unter <https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien>.

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbbeobachtung PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J.-U. Gutsche



Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönebeck

Ansprechperson: Carolin Schneider
Telefon: 03361 598 02 46
Fax: 03361 598 92 41
E-Mail: schneider@rpg-oderland-spree.de

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
06. August 2024

Regionalplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Beteiligung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Prötzel plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle, eines Spielplatzes und einer Skateanlage in der Ortslage Prötzel. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,57 ha und schließt an bestehende Siedlungsstrukturen an.

Das Vorhaben befindet sich in Einklang mit den Zielen und regionalplanerischen Erfordernissen der Raumordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rump
Leiter Regionale Planungsstelle

Verteiler

GL Ref. 5, LK MOL

R:\TOEB\Barnim Oderbruch\Proetzel\BP Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel\Prötzel_BP Sport- und Mehrzweckhalle_RPS.docx



Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Bauordnungsamt

Frau Boos

DO Strausberg

Fachbereich: IV
Organisationseinheit: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde
Untere Bodenschutzbehörde (UBB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Berger
Durchwahl: 03346 850 - 7341
Telefax: 03346 850 - 6309
E-Mail: bodenschutzbehoerde@landkreismol.de

AZ: 02456-24

Datum: 23. Juli 2024

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Prötzel

☐ Flächennutzungsplan

☒ Bebauungsplan

Bebauungsplan (BP) „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ (Vorentwurf Stand, Mai 2024)

Gemarkung: Prötzel

Flur: 18

Flurstücke: 46, 277 tlw.

☐ Satzungen

☐ Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ sonstige Satzung

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

Az. UBB: 32.31.01/0002

Aus Sicht der UBB bestehen gegen den Bebauungsplan (BP) „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ (Vorentwurf Stand, Mai 2024) keine Einwände.

Hinweise

Im Bereich des Bebauungsplans (BP) „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ (Vorentwurf Stand, Mei 2024) sowie den geplanten Kompensationsflächen Gemarkung Reichenow, Flur 3, Flurstück 16, Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 282, Gemarkung Möglin, Flur 1, Flurstück

Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0
---	--------------------------	------------------





13 liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altlaststandorte sowie Altablagerungen. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.

In unmittelbarer Nähe zur Kompensationsfläche Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstück 193, liegt nach derzeitigem Kenntnisstand eine Altablagerung mit der Bezeichnung „Kippe am Ortseingang Prötzel“, Reg.-Nr. 0245640053, Gemarkung Prötzel, Flur 21, Flurstück 78.

Ein Eingriff in den Ablagerungskörper ist zu vermeiden.

Während der Realisierung der Kompensationsmaßnahme ist im Besonderen in diesem Bereich auf Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Bei Feststellung ist die UBB zu informieren.

Es besteht das Erfordernis bei zukünftigen baurechtlichen Genehmigungsverfahren (Baumaßnahmen/Rückbaumaßnahmen), einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen die UBB vorab zu beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln.

Diese Stellungnahme wurde am Stichtag der Erstellung mit allen dem Landkreis Märkisch-Oderland – Umweltamt – UBB zur Verfügung stehenden Informationen – ALKATOnline Altlastenkataster des Landes Brandenburg – Landesamt für Umwelt erstellt. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärung wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Die UBB behält sich die weitere Anordnung von Maßnahmen vor.

Gez.

Berger
SB Altlasten und Bodenschutz

Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0
---	--------------------------	------------------



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Gemeinde Prötzel/ Amt Barnim-Oderbruch

[] Flächennutzungsplan

[X] Bebauungsplan/ Planungsanzeige

Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“

[] Vorhabenbezogener Bebauungsplan

[] sonstiges

Fristablauf für die Stellungnahme am:

05.08.2024

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Landkreis Märkisch-Oderland

Wirtschaftsamt

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland

Datum:

10.07.2024

Telefon:

03346/850-7612

Wirtschaftsamt

Fax:

03346/850-7609

Puschkinplatz 12

Bearb.:

Herr Salabarría

15306 Seelow

AZ.:

61.14.14/231.24

AZ.-BOA:

63.30/02456-24

Anmerkung :

Räumliche Kreisentwicklung:

Nach der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sind für den Vorhabenstandort keine flächenbezogenen Festlegungen getroffen worden.

Die abschließende Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.

Gegen die Planung (Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“) der Gemeinde Prötzel bestehen seitens des Wirtschaftsamtes keine Bedenken.

25.07.2024



Datum, Unterschrift

Bauordnungsamt
Frau Boos
AZ.: 63.30/2456-24

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Barnim-Oderbruch

☐ Flächennutzungsplan

[X] Bebauungsplan

B-Plan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“
Stand: Vorentwurf Mai 2024

Prötzel

Gemarkung: Prötzel

Flur: 18

Flurstücke: 46, 277

☐ Satzung nach BauGB

☐ Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ sonstige Satzung

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB)

Absender: Landkreis Märkisch-Oderland, FB IV
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
uAWB
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Datum: 08.08.2024
Tel.: 03346/8507342
Fax: 03346/8506309
Bearbeiter: Hr. Unger
Az.: 32.32.01/02-24-0051

☐ Keine Äußerung

[X] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen: **Keine**

...

2. Rechtsgrundlage:

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung):

...

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

[X] Hinweise und Anmerkungen, Forderungen, Bedenken aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Seitens der uAWB bestehen gegen diese Entwurfsfassung keine grundlegenden abfallrechtlichen Einwände.

Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/geforderte organoleptische Auffälligkeiten/freigelegte Abfallfraktionen uAWB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.

Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der gültigen Fassung

J. Unger

**Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange
an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Barnim - Oderbruch

☐ Flächennutzungsplan

☒ Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 09.08.2024

Eingangsbestätigung am: 11.07.2024

B. Stellungnahme der Behörde:

Bezeichnung der Behörde: **Landkreis Märkisch-Oderland**

Abs.:
Landratsamt Märkisch-Oderland
Der Landrat
Bauordnungsamt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Datum: 09.08.2024
Telefon: 03346 8507546
Fax: 03346 850 7509
Bearb.: Dipl.-Ing. (FH) Boos
AZ.: 02456-2024

C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:

Das Amt Barnim – Oderbruch beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung einer Sport – und Mehrzweckhalle im Aussenbereich. Die Flurstücke 46 und 277 in der Flur 18 der Gemarkung Prötzel sollen hierbei mit der Zweckbestimmung „Sport – und Spielanlagen“ überplant werden. Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan für die Gemeinde Prötzel liegt nicht vor.

Die Flurstücke werden bereits für sportliche Zwecke genutzt.

Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Im weiteren Verfahren sollte in die Planzeichnung eine Nutzungsschablone aufgenommen werden, die die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Höhe der geplanten baulichen Anlagen wiedergibt.

Derzeit sind diese Festsetzungen nicht aus der Planzeichnung abzulesen.

Die Stellungnahmen des Wirtschaftsamtes, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde, des Landwirtschaftsamtes, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallbehörde sind dem Schreiben beigelegt.

Das Straßenverkehrsamt und das Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt gaben keine Stellungnahme ab.

Sachbearbeiterin Bauplanungsrecht
Dipl.-Ing. (FH) Boos



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde

Amt Barnim - Oderbruch

[] Flächennutzungsplan:

[X] Bebauungsplan:

B-Plan gem. § 4 Abs. 1 BauGB „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel, Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstücke 46 und 277

[] vorhabenbezogener Bebauungsplan:
(Vorhaben- und Erschließungsplan)

[] sonstige Satzung:

Fristablauf für die Stellungnahme am: 05.08.2024

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland
Der Landrat
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
FD Agrarentwicklung
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Datum: 05.08.2024
Telefon: 03346 850 6321
Fax: 03346 850 6309
Bearb.: V. Deutschmann
AZ.: 63.30/02456-24

[] Keine Einwendungen

[] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:
2. Rechtsgrundlage:
3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):

[] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

[X] Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Prötzel haben am 25. April 2024 die Aufstellung des B-Plans „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstücke 46 und 277 (teilweise) und befindet sich derzeit im Außenbereich.





Im Geltungsbereich des B-Planes soll Baurecht für die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle, eines Spielplatzes sowie eines Skateparks mit der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ und einer Größe von etwa 0,57 ha geschaffen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die o.g. Fläche unterliegt keiner förderfähigen landwirtschaftlichen Nutzung, grenzt jedoch an entsprechende landwirtschaftliche Nutzflächen.

Da landwirtschaftliche Belange lediglich in den Grenzbereichen landwirtschaftliche Nutzflächen tangieren, sind Nutzungs- und bauliche Änderungen (hier: „Sport- und Mehrzweckhalle“) sowie deren mögliche Auswirkungen (Einschränkung der Zuwegungen, etc.) auf die angrenzenden Bewirtschafter/ Landwirtschaftsbetriebe frühzeitig mit diesen abzustimmen.

betroffene Bewirtschafter:

- Land- und Forstbetrieb Andreas Kleiber – Tel. 0176/32961403 oder 033436/35139

05.08.2024
Datum, Unterschrift

Gez. V. Deutschmann





Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

BOA
DO SRB

Fachbereich:	IV
Amt:	Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst:	Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Dienstort:	Seelow
Auskunft erteilt:	Frau Schütze
Durchwahl:	03346 850-7322
Telefax:	03346 850-7309
E-Mail:	cornelia_schuetze@landkreismol.de
AZ:	63.30/02456-24

Datum: 29. Juli 2024

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Barnim-Oderbruch, Gemeinde Prötzel OT Prötzel
Entwurf Bebauungsplan (BP) „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“
Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf Stand 05/23 (Plan) und 05/24 (Text)

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:
Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

3.1. Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Artenschutz

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung auslöst.

Die Gemeinde muss jedoch die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung





vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen.

Um ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ zu schaffen, sind folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

Nach den Unterlagen wurde eine faunistische Erfassung durchgeführt und die Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in einem gesonderten Fachbeitrag vorgenommen. Dieser Fachbeitrag liegt den Unterlagen nicht bei. Dieser Belang konnte somit nicht geprüft werden.

Im Geltungsbereich befinden sich Gehölze. Ob in den vorhandenen Bestand eingegriffen wird und inwieweit artenschutzrechtliche Belange dabei betroffen sind, geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor.

Der Entwurf ist entsprechend zu qualifizieren.

(R) §§ 39, 44, 45 BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung: keine

Biotopkartierung / Gesetzlicher Biotopschutz

Im Rahmen der Planaufstellung ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind als solche darzustellen.

(R) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatschAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg
Möglichkeiten der Überwindung: keine

3.2. Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

3.3. Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.





4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Eingriffsregelung

Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob der vorhandene Gehölzbestand vorhabenbedingt ganz oder teilweise betroffen ist bzw. gefällt wird und eine damit verbundene Kompensationsverpflichtung entsteht.

(R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

gez. Schütze



Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

Bauordnungsamt
Frau Boos

AZ 02546-2024

Fachbereich:	IV
Amt:	Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst:	Untere Wasserbehörde
Dienstort:	Seelow
Auskunft erteilt:	Herr Labitzke
Durchwahl:	03346 850-7308
Telefax:	03346 850-6309
E-Mail:	wasserbehoerde@landkreismol.de
AZ:	32.42.60/Pr-24-0002

05.August 2024

Bebauungsplan „Sport-und Mehrzweckhalle der Gemeinde Prötzel“ Hier: Trägerverfahren/ TÖB-Beteiligung- Ihre E-Mail vom 10.07.2024

Die Untere Wasserbehörde gibt zu dem o. g. Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt:	Amt Barnim Oderbruch, Gemeinde Prötzel
Grundstück:	Prötzel, ~
Gemarkung:	Prötzel, Flur 18, Flurstücke 277,46

- ☐ Flächennutzungsplan
- ☒ Bebauungsplan

- ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- ☐ sonstige Satzung

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Untere Wasserbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Hinweise zur Lage in Schutz- und Risikogebieten

Der Geltungsbereich des B-Planes berührt keine Wasserschutz- und keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 29 G zum Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht Brandenburg vom 5.3.2024 (GVBl. I Nr. 9)

Hausinterne Mitteilung/Vermerk

Landkreis Märkisch-Oderland

Frau
Katja Boos
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Fachbereich: III
Amt: Bauordnungsamt
Fachdienst: RBA/Untere Denkmalschutzbehörde
Dienstort: 15344 Strausberg
Klosterstraße 14
Auskunft erteilt: Frau Dase
Durchwahl: 03346 8507565
Telefax: 03346 8507509
E-Mail: denkmalschutz@landkreismol.de
Aktenzeichen: **63.30/70565-24**
Strausberg, 22.07.2024

Antragsteller: Gemeinde Prötzel
Grundstück: Prötzel, An der weißen Brücke
Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstücke 46, 277
Vorhaben: Beteiligung im TÖB-Verfahren
Hier: B-Plan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“
Ihr-AZ: 63.30/02456-24

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1 Vorbemerkungen

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt/ Gemeinde/ Amt: Prötzel
O Flächennutzungsplan
X Bebauungsplan: „ Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“
O Satzung über den VEP
O sonstige

Fristablauf für die Stellungnahme am: 05.08.2024

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Absender: Landkreis Märkisch-Oderland
Bau- und Bodendenkmalpflege
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Datum : 22.07.2024
Telefon : 03346 8507565
FAX. : 03346 8507509
Bearbeiter : Frau Dase

allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Freitag 09.00 – 12.00 Uhr. Für den verbindlichen elektronischen Rechtsverkehr mit dem Landkreis Märkisch-Oderland steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@landkreismol.de zur Verfügung. Informationen unter : <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>. Alle anderen E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Internet: www.maerkisch-oderland.de

- O keine Äußerung
- O Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendung:

- 1. Rechtsgrundlage:
- 2. Möglichkeiten der Überwindung:
- O Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- X Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

In der unmittelbaren Umgebung zum B-Planbereich befindet sich das Bodendenkmal BD-Nr: 60795 „mittelalterlicher/ neuzeitlicher Dorfkern...“.
Die entsprechende Kennzeichnung ist in die Planunterlagen einzufügen und zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dase
Sachbearbeiterin Denkmalschutz



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/355+7#294587/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 08.08.2024

Bebauungsplan "Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel" der Gemeinde Prötzel
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 08.07.2024
- Begründung, 05/2024
- Planzeichnung, 05/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 08.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel" der Gemeinde Prötzel
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Schalltechnische Untersuchung (Prüfung der zu erwartenden Schallimmissionen der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf (Sport- und Mehrzweckhalle durch außerschulische Nutzung, Skatepark) unter Berücksichtigung der Vorbelastung)

Zur Einschätzung der Verträglichkeit der Planung mit der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung sind die von der Planung ausgehenden Geräuschemissionen, verursacht durch eine außerschulische Nutzung der geplanten Sport- und Mehrzweckhalle bzw. des Skateparks, zu ermitteln und zu bewerten.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle“ der Gemeinde Prötzel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle, eines Spielplatzes sowie einer Skateanlage geschaffen werden. Dafür soll eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“ festgesetzt werden. Die Sporthalle soll von der südlich angrenzenden Grundschule für den Schulsport, von den ortsansässigen Sportvereinen und als Veranstaltungsraum genutzt werden.

Unmittelbar südöstlich bzw. südlich des Plangebietes befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung. Nördlich des Plangebietes liegt der bestehenden Sport- und Trainingsplatz, östlich und westlich grenzen Freiflächen an das Plangebiet.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist es erforderlich, die Verträglichkeit des geplanten Standortes mit Sport- und Mehrzweckhalle und Skatepark im Hinblick auf die angrenzenden Wohnbebauungen nachzuweisen. Immissionsrelevant sind vor allem die außerschulische Nutzung des Standortes sowie der Skatepark. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Wohnbebauungen in den Straßen „An der Weißen Brücke“ und „Schulweg“ sowie der Vorbelastung durch die bestehende Sportanlage sind detaillierte Betrachtungen (Schallgutachten) erforderlich.

Planung Fläche für den Gemeinbedarf, Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebietes

Sport- und Mehrzweckhalle

Schulbetrieb Sporthalle

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen, die durch den Schulbetrieb verursacht werden, stehen keine Beurteilungsvorschriften zur Verfügung. Schulsporthallen sind grundsätzlich als sozialadäquat zu betrachten.

Trotzdem kann es zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen. Als relevante Quellen sind die haustechnischen Anlagen an und auf den Gebäuden zu benennen.

Außerschulische Nutzung durch Vereine, etc.

Die Sportausübung in einer Sporthalle ist aufgrund der Abschirmung des Lärms durch die Halle selbst in der Regel nicht als relevant anzusehen (bei geschlossenen Fenstern). Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn außerschulische Veranstaltungen und eine Nutzung im Nachtzeitraum vorgesehen sind. Davon wird aufgrund der Beschreibung als Veranstaltungsraum ausgegangen (Kap. 4.1 der Begründung, S. 7). Ebenfalls kann es durch haustechnische Anlagen und Parkbewegungen zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen. Detaillierte Angaben zur geplanten Sport- und Mehrzweckhalle (Größe, Verortung, Nutzungszeiten, Stellplätze) sind bisher in der Begründung nicht enthalten.

Daher sind ausgehend von der Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle detaillierte Betrachtungen mittels schalltechnischer Untersuchung erforderlich. Zur schalltechnischen Beurteilung ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV (bei Veranstaltungen mit Sportausübung) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm bzw. Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg heranzuziehen.

Skatepark

Ein Skatepark ist in der Regel den immissionsschutzrechtlich nichtgenehmigungsbedürftigen Sportanlagen zuzuordnen. Zur schalltechnischen Beurteilung ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV heranzuziehen.

Im Zusammenhang mit der Planung eines Skateparks wird auf Kap. 7.2.1, Tabelle 29 - Anhaltswerte für Abstände in Abhängigkeit der Baugebietsnutzung, des Untersuchungsberichtes zu Trendsportanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Teil 1 Skateanlagen verwiesen.

Demnach sollte der Mindestabstand vom Rand der Anlage zur schutzbedürftigen Bebauung z.B. in einem Allgemeinen Wohngebiet bei einer kleinen Skateanlage und Nutzungszeiten tags außerhalb der Ruhezeiten 80 m betragen. Dieser Abstand kann lediglich im nördlichsten Bereich der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf eingehalten werden. Eine ganztägliche Nutzung erfordert einen Abstand von 130 m zu Wohnbebauungen in einem Allgemeinen Wohngebiet. Detaillierte Angaben zum geplanten Skatepark (Größe, Verortung, Nutzungszeiten) sind bisher in der Begründung nicht enthalten.

Zur Beurteilung der immissionsschutztechnischen Verträglichkeit sind detaillierte Betrachtungen mittels schalltechnischer Untersuchung erforderlich.

Spielplatz

Gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall

keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Dieses Dokument wurde am 07.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

EINGEGANGEN AM 07. AUG. 2024

Inselstraße 26
03046 Cottbus

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Streller
Gesch.-Z.: 74.21.50-23-599
Telefon: 0355 / 48 640 - 327
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 31. Juli 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 8. Juli 2024 – Köhn

Anhörungsfrist: 9. August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Keine Betroffenheit durch den vorgesehenen Bebauungsplan.

Des Weiteren keine Betroffenheit durch die Kompensationsmaßnahmen in den Ortsteilen Pötzel, Möglin und Reichenow.

Lediglich die Kompensationsmaßnahme in Harnekop grenzt unmittelbar unter anderem an die Ferngasleitung der GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH. Es handelt sich um die durch das LBGR am 17.08.2018 unter dem Aktenzeichen 27.1-1-32 planfestgestellte Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Zum anderen befindet sich die durch das LBGR am 28.12.2009 planfestgestellte Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung – (OPAL) der WINGAS GmbH & Co. KG und E.ON Ruhrgas AG in unmittelbarer Nähe des Vorhabens.

Es hat im Verfahren eine Beteiligung der o.g. Vorhabenträgerinnen bzw. Betreiberinnen zu erfolgen.

Bei dem Bebauungsplan ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Energieleitung zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt

auch für betroffene Erdgasleitungen. Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen in der Umgebung des Bauvorhabens sind die Fremdleitungsbetreiber zu beteiligen. Sollten aufgrund des Bauvorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Streller

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Die Verbandsvorsteherin

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
17349 Schönebeck

per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
08.07.2024 hlz/köh_30146

Unser Zeichen:
2024-042
BP Prötzel

Bearbeiter:
Mundt

Datum:
23.07.2024

Stellungnahme: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel, Stand Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Bereich des oben genannten Planvorhabens befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Andreas Mundt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Vorsteherin:
Elke Stadeler
Geschäftsführer:
Thomas Arnold

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG
BLZ 1203 0000 | Kto.-Nr. 1020 1866 47
IBAN: DE93 1203 0000 1020 1866 47
BIC: BYLADEM1001

Telefon: 033435 - 7969
Fax: 033435 - 76816
E-Mail: info@wbv-rehfelde.de
Internet: www.wbv-rehfelde.de



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Märkisch-Oderland | Eberswalder Chaussee 3 | 15377 Waldsiedersdorf

Forstamt Märkisch-Oderland

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

EINGEGANGEN AM 23. JULI 2024
1115

Bearb.: Johannes Wenske
Gesch.Z.: 080-3-FoA-06-
7002/92+16#266577/2024
Hausruf: +49 3341 3022516
Fax: +49 331 275484204
FoA.Maerkisch-Oderland@lfb.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Waldsiedersdorf, 18.07.2024

Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dem Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel ist kein Wald betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Wenske
Revierleiter Prötzel

Dieses Dokument wurde am 18.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude

Eberswalder Chaussee 3

Telefon

(033433) 1515104

Fax

(0331) 275484204



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen | Lindenallee 51

| 15366 Hoppegarten

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per E-Mail an: info@mikavi-planung.de



Landesbetrieb
Straßenwesen

Dezernat Planung Ost
Dienststätte Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder)

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearb.: Jennifer Pfeifer

Gesch.-Z.: 321.08

Hausruf: 03342 249 1288

Fax:

Internet: www.ls.brandenburg.de

Jennifer.Pfeifer@LS.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 15.07.2024

Bus 981 (Haltestelle Landesbehördenzentrum)
Tram 4 (Haltestelle Kopernikusstraße)

**Vorhaben: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der
Gemeinde Prötzel**

Hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stand Mai
2024

Sehr geehrte Frau Köhn,

mit Ihrem Schreiben vom 08.07.2024 wurde der Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder) in die Beteiligung Träger öffentlicher
Belange einbezogen.

Aus Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet tangiert keine Bundes- und Landesstraße, für die der
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Straßenbaulast verwaltet.
2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die kommunale
Straße „An der weißen Brücke“. Diese schließt im weiteren Verlauf an die
Landesstraße (L) 33 „Strausberger Straße“ in der Ortsdurchfahrt Prötzel an.
3. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen zur Zeit keine Planungs- und
Ausbauabsichten im betroffenen Plangebiet.

Dem Bebauungsplan wird grundsätzlich zugestimmt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Jennifer Pfeifer

MIKAVI Planung GmbH

Versand ausschließlich per E-Mail an
koehn@mikavi-planung.de

Bearb.: Claudia Reisener
Gesch.-Z.: 110-24-518000508/2024-016/001
Telefon: +49 3342 4266-2411
Fax: +49 3342 4266-7601
Internet: www.lbv.brandenburg.de
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 30.07.2024

Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom: 08.07.2024 Ihr Zeichen: 30146

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

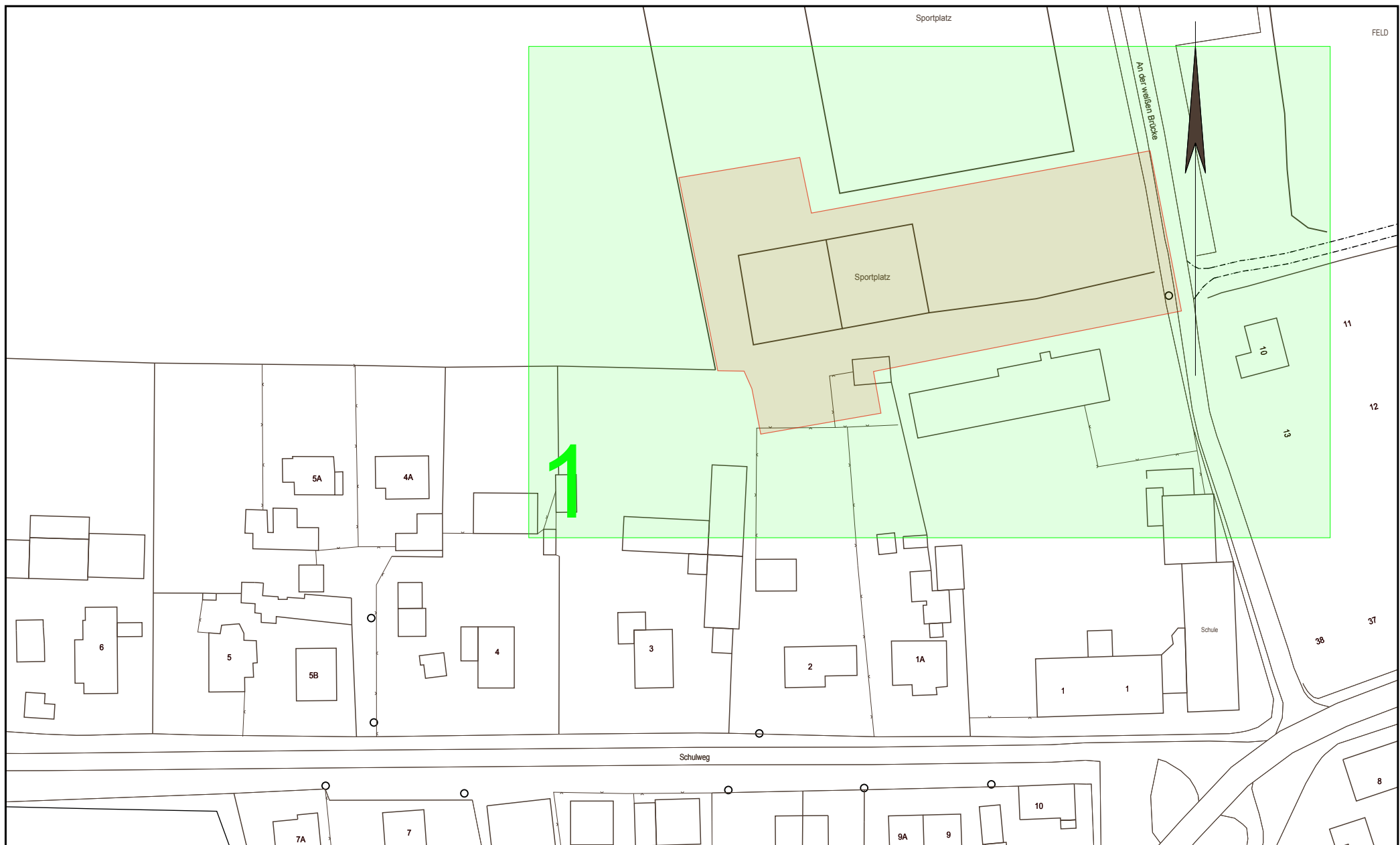
Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reisener

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:1257

Kartenname: Index
Anfragenummer: 1213173-EDIS
Plannummer:
zuständig: MB Angermünde
Ausgabedatum: 25.07.2024

Ort/Ortsteil: Prötzel

Straße: An der Weißen Brücke 15B

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Fernmelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
- Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel 1kV – 30kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung > 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

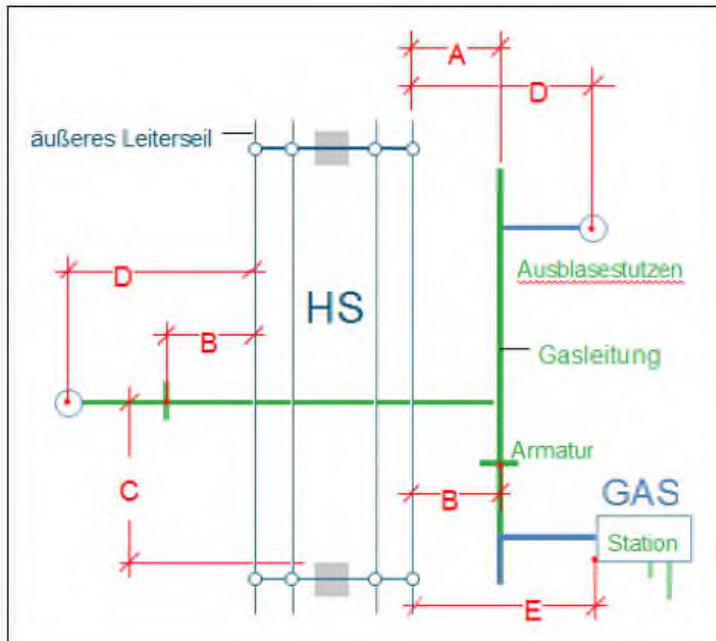


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station – Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erden entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150		4
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Einstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

MIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

**Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel Vorentwurf
Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
hier:Stellungnahme
E.DIS Reg.-Nr.: 1213173**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel" der Gemeinde Prötzel.

Im Bereich Ihrer Anfrage befinden sich keine Anlagen und Leitungen der E.DIS Netz GmbH. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Anlagen in Planung oder im Bau.

Der im Umfeld des Plangebietes befindliche Mast bleibt im Eigentum des Ortsansässigen Sportvereines stehen.

Gern sind wir bereit, eine bedarfsgerechte Versorgung des Plangebiets durchzuführen. Nach unserer ersten Einschätzung könnte die Errichtung mindestens einer Ortsnetzstation im Plangebiet für die örtliche Versorgung notwendig werden. Unsere konkrete netztechnische Planung können wir jedoch erst beginnen, wenn uns eine Anfrage zur Erschließung vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen. - hier der Link zur Beantragung in unserem diesbezüglichen Web-Portal: <https://www.e-dis-netz.de/de/meinhausanschluss/antrag.html> Zur Abstimmung eines Stationsstandortes (Flächenbedarf: 7m x 5m), sowie zur Abstimmung der Erschließungsplanung empfehlen wir dem Erschließungsträger die zeitnahe Kontaktaufnahme, da bis zur Inbetriebnahme nach Einreichung und Bestätigung aller Unterlagen etwa 1,5 Jahre vergehen können.

Sollten sich im Rahmen der Planung unserer zukünftigen Versorgungsanlagen auf privaten Straßen, Wegen oder Plätzen befinden oder diese queren, ist eine Abstimmung zum Abschluss einer Dienstbarkeit zwischen E.DIS und dem Grundstückseigentümer erforderlich.

Beiliegend erhalten Sie eine Übersicht der zu gewährleistenden Legeabstände und die Abmaße unseres Standard-Stromgrabens. Der vorzuhaltende, nicht asphaltierte Medienstreifen muss jedoch in jedem Fall, in Abhängigkeit von der Grabentiefe und

E.DIS Netz GmbH

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Torsten Hainke
Regionalbereich
Ost Brandenburg

T +49 39 84-87 19-32 14
F +49 39 84-87 19-32 30

Torsten.Hainke@e-dis.de

Datum

31. Juli 2024

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068

Geschäftsführung
Stefan Blache
Andreas John

Bodenbeschaffenheit, möglichst zzgl. Arbeitsraum, breiter sein. Bei nachträglichen Kabelmontagen (planmäßig oder störungsbedingt) ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Breite des Medienstreifens an der Geländeoberkante (lichte Grabenbreite) mindestens 50 cm breiter als die theoretische Breite der Grabensohle entsprechend dem jeweiligen Grabenprofil sein muss. Für NS-Muffengruben schreiben wir im Übrigen eine Breite an der Grabensohle von 1,0 m, bei MS-Muffengruben von 1,5 m vor. Alternativ ist bei Ausführung der Straßendecke mit Betonpflastersteinen die Verlegung der Versorgungsleitungen im Straßenbereich möglich.

Datum
31. Juli 2024

Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzung im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“.

Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigegeführten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigegeführten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüberhinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich. Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden.

Senden Sie uns bitte zur Beurteilung der Notwendigkeit der Um- oder Mitverlegung, sowohl zum Umfang als auch zur Einschätzung der zeitlichen Realisierbarkeit, koordinierte Leitungspläne mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme sowie aller vorhandenen und geplanten Medienleitungen.

Bezüglich der Kompensationsmaßnahme M1 teilen wir Ihnen mit, dass sich Leitungen in den von Ihnen benannten Gemarkungen Harnekop, Prötzel (Prädikow) und Möglin befinden. Der Überpflanzung unserer Leitungen wird nicht zugestimmt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Angaben gemacht.

Im Weiteren wenden Sie sich bitte an thomas.wenzel@e-dis.de.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

i.A.

i.A.

Tarik Rogowski

Steven Franke



E.DIS Netz GmbH Am Markt 2 16278 Angermünde

MIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Spartenauskunft: 1213173-EDIS in Prötzel An der Weißen Brücke 15B
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** BBP "Sport- und
Erstellt am: 25.07.2024 **Projektzusatz:** Vorentwurf

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Angermünde
T +49 15254700592

EDI_Betrieb_Angermuende
@e-dis.de

Datum
25.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☒	☐	☐	☐
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente

Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☒
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒
Skizze:	☐	Verteilungsanlagen:	

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Angermünde

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1213173-EDIS, Prötzel An der Weißen Brücke 15B
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange
	auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Frau Christiane Leddermann Tel.: 039682111790 / 01702364906
Beauftragter der	MIKAVI Planung GmbH
Kontakt	toeb@mikavi-planung.de, Tel: 039682111790
Anschrift	17349 Schönbeck, Mühlenstraße 28
	Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Angermünde	+49 15254700592
		Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☐ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Angermünde

Am Markt 2

16278 Angermünde

E-Mail: EDI_Betrieb_Angermuende@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3331293151 +49 33444289158

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Bad Freienwalde

Fontanestraße 1

16259 Bad Freienwalde

E-Mail: EDI_Betrieb_Angermuende@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3331293151 +49 33444289158

Gasversorgungsanlagen: -

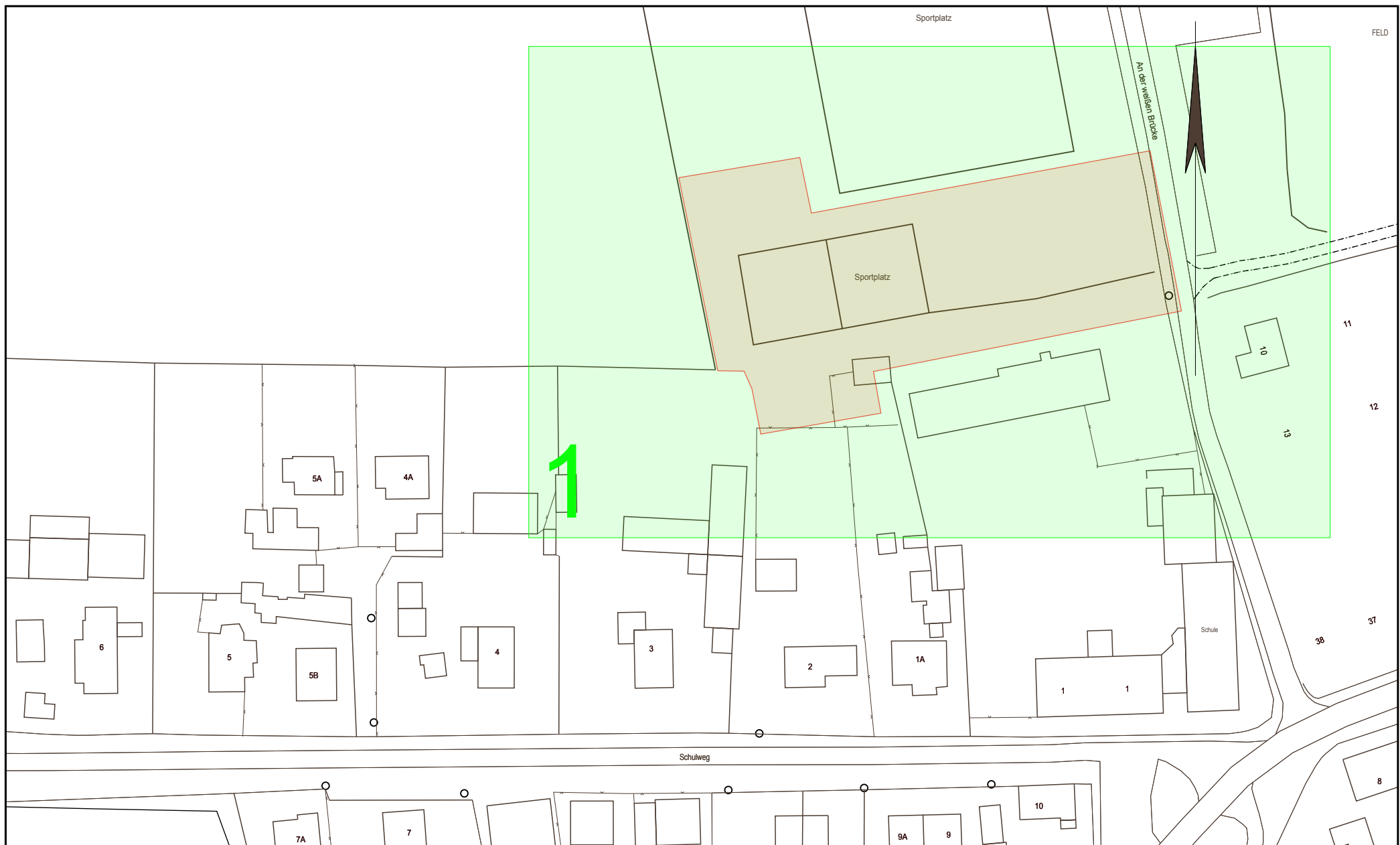
Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Weitere besondere Hinweise:



Die Karte ist Eigentum der E.DIS Netz GmbH.
Sie ist nur für den internen Verwendungszweck zu nutzen
und muss datensicher entsorgt werden.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:1257

Kartenname: Index
Anfragenummer: 1213173-EDIS
Plannummer:
zuständig: MB Angermünde
Ausgabedatum: 25.07.2024

Ort/Ortsteil: Prötzel

Straße: An der Weißen Brücke 15B

- Farblegende**
- Strom-HS
 - Strom-MS
 - Strom-NS
 - Flammelde
 - Gas-HD
 - Gas-MD
 - Gas-ND
 - Straßenbel.



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.**
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
- Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel 1kV – 30kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung > 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

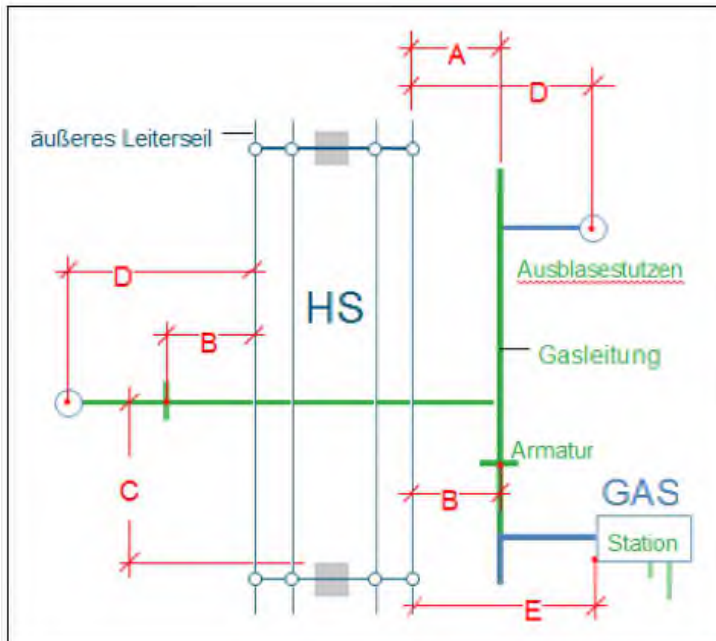


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
B	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station – Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erden entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150		4
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Einstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Aus-schreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

MIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

**Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel Vorentwurf
Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
hier:Stellungnahme
E.DIS Reg.-Nr.: 1213173**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel" der Gemeinde Prötzel.

Im Bereich Ihrer Anfrage befinden sich keine Anlagen und Leitungen der E.DIS Netz GmbH. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Anlagen in Planung oder im Bau.

Der im Umfeld des Plangebietes befindliche Mast bleibt im Eigentum des Ortsansässigen Sportvereines stehen.

Gern sind wir bereit, eine bedarfsgerechte Versorgung des Plangebiets durchzuführen. Nach unserer ersten Einschätzung könnte die Errichtung mindestens einer Ortsnetzstation im Plangebiet für die örtliche Versorgung notwendig werden. Unsere konkrete netztechnische Planung können wir jedoch erst beginnen, wenn uns eine Anfrage zur Erschließung vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen. - hier der Link zur Beantragung in unserem diesbezüglichen Web-Portal: <https://www.e-dis-netz.de/de/meinhausanschluss/antrag.html> Zur Abstimmung eines Stationsstandortes (Flächenbedarf: 7m x 5m), sowie zur Abstimmung der Erschließungsplanung empfehlen wir dem Erschließungsträger die zeitnahe Kontaktaufnahme, da bis zur Inbetriebnahme nach Einreichung und Bestätigung aller Unterlagen etwa 1,5 Jahre vergehen können.

Sollten sich im Rahmen der Planung unserer zukünftigen Versorgungsanlagen auf privaten Straßen, Wegen oder Plätzen befinden oder diese queren, ist eine Abstimmung zum Abschluss einer Dienstbarkeit zwischen E.DIS und dem Grundstückseigentümer erforderlich.

Beiliegend erhalten Sie eine Übersicht der zu gewährleistenden Legeabstände und die Abmaße unseres Standard-Stromgrabens. Der vorzuhaltende, nicht asphaltierte Medienstreifen muss jedoch in jedem Fall, in Abhängigkeit von der Grabentiefe und

E.DIS Netz GmbH

Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Torsten Hainke
Regionalbereich
Ost Brandenburg

T +49 39 84-87 19-32 14
F +49 39 84-87 19-32 30

Torsten.Hainke@e-dis.de

Datum

31. Juli 2024

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068

Geschäftsführung
Stefan Blache
Andreas John

Bodenbeschaffenheit, möglichst zzgl. Arbeitsraum, breiter sein. Bei nachträglichen Kabelmontagen (planmäßig oder störungsbedingt) ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Breite des Medienstreifens an der Geländeoberkante (lichte Grabenbreite) mindestens 50 cm breiter als die theoretische Breite der Grabensohle entsprechend dem jeweiligen Grabenprofil sein muss. Für NS-Muffengruben schreiben wir im Übrigen eine Breite an der Grabensohle von 1,0 m, bei MS-Muffengruben von 1,5 m vor. Alternativ ist bei Ausführung der Straßendecke mit Betonpflastersteinen die Verlegung der Versorgungsleitungen im Straßenbereich möglich.

Datum
31. Juli 2024

Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzung im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“.

Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigegeführten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigegeführten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüberhinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich. Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden.

Senden Sie uns bitte zur Beurteilung der Notwendigkeit der Um- oder Mitverlegung, sowohl zum Umfang als auch zur Einschätzung der zeitlichen Realisierbarkeit, koordinierte Leitungspläne mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme sowie aller vorhandenen und geplanten Medienleitungen.

Bezüglich der Kompensationsmaßnahme M1 teilen wir Ihnen mit, dass sich Leitungen in den von Ihnen benannten Gemarkungen Harnekop, Prötzel (Prädikow) und Möglin befinden. Der Überpflanzung unserer Leitungen wird nicht zugestimmt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Angaben gemacht.

Im Weiteren wenden Sie sich bitte an thomas.wenzel@e-dis.de.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

i.A.

i.A.

Tarik Rogowski

Steven Franke



E.DIS Netz GmbH Am Markt 2 16278 Angermünde

MIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Spartenauskunft: 1213173-EDIS in Prötzel An der Weißen Brücke 15B
Anfragegrund: Stellungnahme & TöB **Projektname:** BBP "Sport- und
Erstellt am: 25.07.2024 **Projektzusatz:** Vorentwurf

E.DIS Netz GmbH
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Angermünde
T +49 15254700592

EDI_Betrieb_Angermuende
@e-dis.de

Datum
25.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☒	☐	☐	☐
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒

Dokumente

Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:	☒
Gesamtmedienplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒
Skizze:	☐	Verteilungsanlagen:	

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegefügt Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Angermünde

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	1213173-EDIS, Prötzel An der Weißen Brücke 15B
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern
	Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange
	auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Frau Christiane Leddermann Tel.: 039682111790 / 01702364906
Beauftragter der	MIKAVI Planung GmbH
Kontakt	toeb@mikavi-planung.de, Tel: 039682111790
Anschrift	17349 Schönbeck, Mühlenstraße 28
	Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**" (Seite 3), die "**Besonderen Hinweise**" (Seite 4), das "**Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen**" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Angermünde	+49 15254700592
		Telefon

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

☐ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am

Unterschrift EDIS Netz GmbH

Unterschrift Unternehmen

☐ Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Angermünde

Am Markt 2

16278 Angermünde

E-Mail: EDI_Betrieb_Angermuende@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3331293151 +49 33444289158

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Bad Freienwalde

Fontanestraße 1

16259 Bad Freienwalde

E-Mail: EDI_Betrieb_Angermuende@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 3331293151 +49 33444289158

Gasversorgungsanlagen: -

Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49 15254700407 +49 1732695463

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Weitere besondere Hinweise:

EWE NETZ GmbH, Netzregion Brandenburg/Rügen
Müncheberger Weg 1, 15306 Seelow

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH, Netzregion Brandenburg/Rügen
Müncheberger Weg 1, 15306 Seelow

☎ Tel. 03346 2019-430 | Fax 03346 2019-449

@ info@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihr Kontakt: Matthias Zieglowsky

Ihre Zeichen/Nachricht: hlz/köh_30146

Vorhaben: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

26. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihre Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Gegenwärtig planen wir dort keine Maßnahmen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass unsere Versorgungsleitungen ja nach Bedarf der territorialen Entwicklung ständig erweitert werden (Erdgas- und Telekommunikationsleitungen sowie Hausanschlüsse).

Vor Beginn der Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung geben wir für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschnitte mittels Handschachtung festzustellen. Die Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit von 4 Wochen, sie sind auf der Baustelle mitzuführen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Näherungen < 40 cm, Kreuzungen < 20 cm) zu unseren Ortsnetzleitungen hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen. Veränderungen der Überdeckung unserer Leitungen und die Überbauung unserer Anlagen mit Gebäuden, Borden, Schächten, Kanälen usw. sind nicht zulässig.

Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

EWE NETZ GmbH
Bezirksmeisterei Seelow


Matthias Zieglowsky


Steffen Rayer



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

REFERENZEN	Schreiben vom 08.07.2024
ANSPRECHPARTNER	Ines Lawrenz, Ost – Brandenburg, Ost32_2024_114652
TELEFONNUMMER	+49 30 8353-78433/e-mail:Ines.Lawrenz@telekom.de
DATUM	29.07.2024
BETRIFFT	Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technikniederlassung Ost, Dresdener Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Postanschrift: 01059 Dresden | Pakete: 01059 Dresden

Telefon: 0351 474-0 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 29.07.2024
EMPFÄNGER MIKAVI Planung GmbH
SEITE 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen:
T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Michaela Wiesner

i. A.

Ines Lawrenz

Von: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2024 11:52
An: Lisa Köhn
Cc: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE
Betreff: [sign] WG: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel
Anlagen: 08.07.2024_Anschreiben TÖB_Verteiler.pdf; 02_Begründung Mai 2024.pdf; 01_Bebauungsplan Mai 2024.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de <mailto:richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de>
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung <http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 11:15

Cc: Kevin Holz <holz@mikavi-planung.de>

Betreff: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Prötzel beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

koehn@mikavi-planung.de

www.mikavi-planung.de

Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann

– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



EMO – Klosterstraße 18 15344 Strausberg

Abteilung: 1
Bereich: Allgemeine Abfallentsorgung
Dienstort: Strausberg
Auskunft erteilt: Herr Rose
Durchwahl: (03341) 354 - 7012
Zentrale: (03341) 354 - 7001
Telefax: (03341) 354 - 7009
E-Mail: abfallentsorgung@landkreismol.de
AZ: 70.11.01/SN/06-2024

An die
MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönebeck

1140 EINGEGANGEN AM 12. AUG. 2024

Datum: 05. August 2024

Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Planung der Gemeinde Prötzel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ wurde der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) mit Schreiben vom 08. Juli 2024 zur Stellungnahme gebeten.

Die Erläuterungen und Übersichtskarten (allgemein) sind vom Stand Mai 2024.

Die Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf wurde ausschließlich aus entsorgungstechnischer Sicht vorgenommen und gilt nicht für andere Fachbereiche.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass beim geplanten Vorhaben grundsätzlich die Belange einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zu berücksichtigen sind. Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sind in der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL) in der jeweiligen gültigen Fassung u.a. wie folgt geregelt:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AESMOL ist jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungsbetriebes liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.

Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des EMO zu verlangen.

Die Entsorgung von Hausmüll und von Papier sowie Bioabfall erfolgt über grundstücksbezogene Sammelsysteme. Der Anschlusspflichtige hat die genannten Abfälle in den vom EMO gemäß der AESMOL zugelassenen Behältnissen zu lagern und am Abfuhrtag am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an den von den Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straßen bereitzustellen.

Dabei dürfen von den bereitgestellten Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen.

Insbesondere müssen Stellplätze und Transportwege festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.

Die Stellplätze und Transportwege müssen am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Des Weiteren müssen die Abfallbehälter ebenerdig stehen und der Zugang von der vom Abfallsammelfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.

Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein und darf keine Stufe aufweisen. Bei dem Neubau der Straße sind die Grundsätze der sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen gemäß der DGVU Information 214-033 (bisher BGI 5104) zu beachten.

Die Sammlung von Abfällen erfolgt mit 3- und 4-Achs-Sammelfahrzeugen mit Leergewichten von ca. 15,00 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis 32,00 t. Die Länge der Abfallsammelfahrzeuge beträgt dabei bis 9,90 m und die Breite ca. 2,55 m.

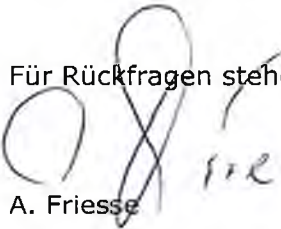
Für die Befahrbarkeit von Straßen mit den Abfallsammelfahrzeugen ist es erforderlich, dass die Straßen ausreichend tragfähig sind.

Straßen ohne Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m und mit Begegnungsverkehr von mindestens 4,75 m aufweisen (Parken nicht möglich).

Zu berücksichtigen ist, dass bei Verschwenkungen und Kurven ein erhöhter Platzbedarf vorliegt.

Der seitliche Sicherheitsabstand von 2 x 0,5 m stellt ein absolutes Minimum dar. Bankette sind so zu gestalten, dass ein seitliches Abstürzen verhindert wird.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.



A. Friesse

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Vorbemerkung

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabensgenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

Leerzeichen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

Stadt/Gemeinde/Amt	Prötzel / Amt Barnim-Oderbruch
Flächennutzungsplan	
Bebauungsplan	BP "Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel"
vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	
sonstige Satzung	

Anlagen:

- (☐) Informationen über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen
- (☒) Vorentwurf (soweit bereits vorhanden)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Industrie- und Handelskammer

Ostbrandenburg

Geschäftsbereich Wirtschaft

Raumordnung und Bauleitplanung

Puschkinstraße 12b

15236 Frankfurt (Oder)

Tel: (03 35) 56 21-13 26

Fax: (03 35) 56 21-13 90

Bearbeiter: Annekathrin Kuß

kuss@ihk-ostbrandenburg.de

(☒) Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.

(☐) Einwendungen

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a. Einwendung:

b. Rechtsgrundlage:

c. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

b. Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a. Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b. Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

c. Weitergehende Hinweise

(☐) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

(☐) Sonstige nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

12.08.2024

Datum



Unterschrift

Handelsverband, Fürstenwalder Poststr. 86, 15234 Frankfurt (Oder)

MIKAVI Planung GmbH
Geschäftsführerin
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Querschnittsaufgabe Landesplanung

Ihre Nachricht vom:

08.07.2024 /Mail

Bearbeiter:

Christine Minkley

Frankfurt (Oder), den 11.07.2024

**Stellungnahme
zum Entwurf Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der
Gemeinde Prötzel**
(Stand Mai 2024)

Sehr geehrte Frau Leddermann,

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplan mit Planungsstand Mai 2024.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport- und Spielanlagen“, für die Errichtung einer Sport- und Mehrzweckhalle, eines Spielplatzes und eines Skateparks zu schaffen.

Aufgrund der Standortlage in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Sportplatzes wären Voraussetzungen gegeben, unter der Maßgabe, die in Rede stehende Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen.

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich ergeben sich nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes keine Hinweise., Bedenken oder Anregungen.

Da die Belange des Handels nicht direkt berührt werden, ist eine weitere Beteiligung im Zshg. des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Minkley
Regionalleiterin
Ost- und Südbrandenburg

Christine Minkley

Leiterin Regionalbereiche

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Regionalbereiche Ostbrandenburg
und Südbrandenburg

Fürstenwalder Poststraße 86
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon 0335 / 400 03 05
Telefax 0335 / 400 70 53
Mobil 0174 / 433 18 68
minkley@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODE33

Brandenburgische Boden • Am Baruther Tor 12 • Haus 134/1 • 15806 Zossen

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönebeck

Brandenburgische Boden Gesellschaft
für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH
Am Baruther Tor 12 • Haus 134/1 • 15806 Zossen
Tel.: 033702 222-0
Fax: 033702 222-400
Internet: www.bbg-immo.de
E-Mail: kontakt@bbg-immo.de

Steuernummer: 050/106/07274

Nur per E-Mail an: koehn@mikavi-planung.de

Aktenzeichen
641472, 641410, 641418 / 9

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Lehmann

Durchwahl
-351

Datum
29.07.24

Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel
Ihr Zeichen: hlz/köh_30146
Unser Zeichen: TÖB 97-2024
Gemarkung Prötzel, Flur 47, Flurstück 18; Flur 20, Flurstück 179
sowie Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 188

Sehr geehrte Frau Köhn,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 08.07.2024.

Die oben genannten Flurstücke befinden sich im Eigentum des Landes Brandenburg – Bodenreformvermögen - und werden von der Brandenburgischen Boden GmbH verwaltet. Da diese Flurstücke an der Fläche für die geplante Sport- und Mehrzweckhalle und an den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen angrenzen, möchten wir darauf hinweisen, dass die Flurstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet sind.

Für Rückfragen steht Ihnen die oben genannte Ansprechpartnerin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Brandenburgische Boden
Gesellschaft für Grundstücksverwaltung
und -verwertung mbH


i. V. Fischer
Bereich
Liegenschaftsverwaltung


i. A. Lehmann
Bereich
Liegenschaftsverwaltung

Geschäftsführerin:
Andrea Magdeburg
Sitz der Gesellschaft: Zossen
HRB 7791 • Ort: AG Potsdam



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Rohowsky
Gesch.-Z.:KMBD 1
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

EINGEGANGEN AM 17. JULI 2024

1108

Zossen, 11.07.2024

Ortsname: **Prötzel**

Vorhaben: **Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel**

Reg. / RPL-Nr.: **2024 2567 0000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)**

Ihr Schreiben vom: **08.07.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :

<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rohowsky

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice: Dienstags und Donnerstags: 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Lisa Köhn

Von: Kraft, Isabel <Isabel.Kraft@wsv.bund.de>
Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 13:11
An: Lisa Köhn
Cc: Ulok, Kerstin; Gläser, Kay
Betreff: WG: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Sehr geehrte Frau Köhn,

nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen sind von dem Bebauungsplan keine Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Oder-Havel betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Isabel Kraft
Fachbereich Schifffahrt
Fachgebiet Wasserstraßenüberwachung
Telefon +49 (0)3334 276 0
Telefax +49 (0)3334 276 171
isabel.kraft@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde
www.wsa-oder-havel.wsv.de

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA Oder-Havel verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA Oder-Havel abrufen: <https://www.wsa-oder-havel.wsv.de/817-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 11:15
Cc: Kevin Holz <holz@mikavi-planung.de>
Betreff: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Prötzel beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

1127 EINGEGANGEN AM 07. AUG. 2024

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
z.Hd. Frau Köhn

07/2024/Frau Pape-Zierke

Mühlenstraße 28

Potsdam, den 31.07.2023

17349 Schönbeck

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: koehn@mikavi-planung.de**Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
Bebauungsplan Sport- und Mehrzweckhalle, Prötzel, Fl. 18, Flst. 46 und 277tw. (5.737m²)
Stand: Vorentwurf Mail 2024**

Ihr Zeichen: 30146

hiz/köh

Ihre Mail vom 08.07.2024

Sehr geehrte Frau Köhn,
die Verbände bedanken sich für die Beteiligung und äußern sich wie folgt:

Geplant ist der Bau einer Sport- und Mehrzweckhalle zur Deckung des Gemeinbedarfes der Gemeinde Prötzel.

Die Grundschule, Sport- und Trainingsplätze befinden sich in der Nähe.

Die Gemeinde verfügt über keinen Flächennutzungsplan, aus dem die Planung entwickelbar wäre. Die Planfläche befindet sich im baurechtlichen Außenbereich der Gemeinde.

Die Planfläche ist kein flächenmäßiger Bestandteil von Schutzgebieten und es befinden sich auch keine geschützten Naturausstattungen/Biotope innerhalb des Planungsbereiches.

Die Eingriffsregelung ist anzuwenden und detaillierter, als es im Vorentwurf der Fall ist, zu untersetzen.

Ein Artenschutzfachgutachten ist beizubringen.

Vorsorglich verweisen wir mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter:
https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)

Darüber hinaus sollte festgesetzt werden:

-Baum- und Gehölzschutzbelange sind zu beachten (DIN 18920)

-Versiegelungen durch luft- und wasserdurchlässigen Aufbau (Wege, Stellflächen, Terrasse ect.) möglichst gering zu halten

- Beleuchtung des Grundstückes über Bewegungsmelder und unter Verwendung „insektenfreundlicher Leuchtkörper und –mittel“
- anfallendes Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern
- Einzäunungen sind für Tiere durchlässig zu gestalten (sockellos)
- grünordnerische Gestaltung der unbebauten Grundstücksfläche-hier sind insbesondere an den Übergängen zur freien Landschaft Eingrünungsmaßnahmen festzusetzen;
- Baumaßnahme möglichst außerhalb der Brutzeit realisieren

Für die Dachflächen ist die Aufbringung von Solarmodulen zu prüfen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren, einschließlich der Kenntnissgabe des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Lep-Neke". The signature is written in a cursive, flowing style.

Lisa Köhn

Von: Schwärzel, Lisa <Lisa.Schwaerzel@LfU.Brandenburg.de> im Auftrag von LfU, NP Märkische Schweiz <NP-Maerkische-Schweiz@LfU.Brandenburg.de>
Gesendet: Dienstag, 9. Juli 2024 12:04
An: Lisa Köhn
Betreff: WG: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel
Anlagen: image003.jpg; image004.jpg

Sehr geehrte Frau Köhn,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb des Naturparks, von daher werden wir keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Maja Wittmann
Sachbearbeiterin
Naturpark Märkische Schweiz
Abt. Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Ref. N5 Naturparke
Landesamt für Umwelt
Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam
Besucheranschrift: Lindenstraße 33, 15377 Buckow

Tel.: 033433 158 45
Mail: maja.wittmann@lfu.brandenburg.de
Internet: <http://lfu.brandenburg.de>
www.maerkische-schweiz-naturpark.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten.

**Naturpark
Märkische Schweiz**



Hinweis:

Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z.B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können. Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#). Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.

Von: Schwärzel, Lisa <Lisa.Schwaerzel@LfU.Brandenburg.de> **Im Auftrag von** LfU, NP Märkische Schweiz
Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 12:04
An: Wittmann, Maja <Maja.Wittmann@LfU.Brandenburg.de>
Cc: Pohl-Peters, Sabine <Sabine.Pohl-Peters@LfU.Brandenburg.de>
Betreff: WG: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 11:15

Cc: Kevin Holz <holz@mikavi-planung.de>

Betreff: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Prötzel beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: Cebulla, Thomas <Thomas.Cebulla@LAVG.Brandenburg.de>
Gesendet: Montag, 15. Juli 2024 14:09
An: Lisa Köhn
Betreff: Antwort: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Sehr geehrte Frau Köhn,
im Rahmen der frühen Behördenbeteiligung zum o.g. Bebauungsplan möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:
In diesem frühen Planungsstadium werden mögliche Belange des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Übersendung detaillierter Projekt- bzw. Bauunterlagen.
Daher verzichte ich auf die Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Vorhaben in dieser Planungsphase.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Thomas Cebulla

[Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit](#)

Sachbearbeiter, Abt. Arbeitsschutz, Dez. AO1
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: +49 (0)331 8683 220
Fax: +49 (0)331 27548 1803
E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Die Datenschutzerklärung des LAVG können Sie unter folgendem Link einsehen:
<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/datenschutz/>



Stadt Wriezen

- Der Bürgermeister -

Stadt Wriezen - Freienwalder Straße 50 - 16269 Wriezen

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

nur per Mail an:
koehn@mikavi-planung.de

FB II – SG Bauverwaltung

Ansprechpartner: Herr Liebchen

Telefon: 033456 49165

Fax: 033456 49400

E-Mail Adresse: liebchen@wriezen.de

Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail Adresse ist nicht möglich. Sie dient lediglich zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen.

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
61 22 00 – Amt Barnim-Oderbruch

Datum
09.07.2024

Beteiligung TÖB – Vorentwurf Bebauungsplan der Gemeinde Prötzel „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend Ihre E-Mail vom 08.07.2024 zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans wird hiermit fristgerecht mitgeteilt, dass keine Belange der Stadt Wriezen berührt werden und somit auch keine Einwände geltend gemacht werden.

Für das weitergehende Verfahren wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marion Jakob
Fachbereichsleiterin
Bau- und Ordnungsbehördliche Verwaltung

Öffnungszeiten Bürgerservice / Sprechzeiten Fachbereiche

Mo: 09.00-12.00 Uhr, 13.00-15.30 Uhr
Fachbereiche nur nach Terminvergabe
Di: 09.00-12.00 Uhr, 13.00-18.00 Uhr
Mi: geschlossen
Do: 08.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr
Fr: 09.00-12.00 Uhr

Kontoverbindungen

Sparkasse IBAN: DE47 1705 4040 2508 0101 30
MOL BIC: WELADED1MOL
VR Bank IBAN: DE55 1709 2404 0003 3333 37
Wriezen BIC: GENODEF1FW1
Gläubiger ID: DE5977700000042557

Stadt Werneuchen

Der Bürgermeister



Ortsteile

Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld,
Seefeld, Löhme, Tiefensee, Weesow,
Werneuchen-Ost, Werneuchen-Stadt,
Willmersdorf

Stadt Werneuchen • PF 1127 • 16353 Werneuchen

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Abteilung: Bauverwaltung
Bearbeiter: Wolfram Günther
Zimmer: 112
Telefon: 033398-81631
Telefax: 033398-816523
E-Mail:*) guenther@werneuchen.de

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom
09.07.2024

Aktenzeichen/ unsere Nachricht vom

Datum
09.07.2024

Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

frühzeitige Behördenbeteiligung sowie Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Vernehmen mit § 4 Abs. 1 BauGB.

Stellungnahme der Stadt Werneuchen

Fristablauf für die Stellungnahme: **09.08.2024**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

zu dem vorgenannten Planvorhaben bestehen von Seiten der Stadt Werneuchen keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Susan Grabsch

stellv. Bürgermeisterin

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sprechzeiten der stellv. Bürgermeisterin:

Dienstag 16.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: 0 33 39 8 / 8 16 10

Telefax: 0 33 39 8 / 9 04 18

Internet: www.werneuchen.de

E-Mail:*) postfach@werneuchen.de

Anschrift: Am Markt 5, 16356 Werneuchen

Bankverbindungen:

Sparkasse Barnim

Kto - Nr 320 030 70 12
BLZ 170 520 00
IBAN DE43 1705 2000 3200 3070 12
SWIFT BIC: WELADED1GZE

Deutsche Kreditbank AG

Kto - Nr 516 666
BLZ 120 300 00
IBAN DE75 1203 0000 0000 5166 66
SWIFT BIC: BYLADEM1001

*) Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



GEWÄSSER – UND DEICHVERBAND ODERBRUCH

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Träger der SERVICE – STATION "Östliches Brandenburg"
Der Verbandsvorsteher



Gewässer- und Deichverband Oderbruch · Feldstraße 3d · 15306 Seelow

Telefon: (03346) 8988-0
Fax: (03346) 88931
E-mail: gedo@gedo-seelow.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstr. 28
17349 Schönbeck

nur per E-Mail: koehn@mikavi-planung.de

Ihre Zeichen
08.07.2024_hlz/köh_30146

Unsere Zeichen
hu

Datum
08.07.2024

Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bereich für den o.g. Bebauungsplan liegt nicht in unserem Verbandsgebiet.
Eine weitere Beteiligung unseres Verbandes ist daher nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen


Julien Butschke
Geschäftsführer

Lisa Köhn

Von: PDOst Schwanenberg, Lars <Lars.Schwanenberg@polizei.brandenburg.de>
im Auftrag von PDOst Stab1 V Postfach
<stab1v.pdost@polizei.brandenburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Juli 2024 14:21
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Sehr geehrte Frau Köhn,

seitens der PDOst gibt es keine Einwände zum Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

POK Lars Schwanenberg

Sachbearbeiter MOL & UM

Polizeipräsidium Brandenburg

Polizeidirektion Ost

Stabsbereich 1.3 - Verkehrsangelegenheiten

Nuhnenstraße 40

15234 Frankfurt (Oder)

Haus 1, Zimmer 1307

Tel.: 0335-561-2136

Intern: 07-441-2136

Fax: 0331-28346 151747

E-Mail StB 1.3: Stab1v.pdost@polizei.brandenburg.de

From: Lisa Köhn

Sent: Monday, July 8, 2024 11:14:39 AM (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rome, Stockholm, Vienna

Cc: Kevin Holz

Subject: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Prötzel beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Lisa Köhn

Von: Emine Alpaslan <emine.alpaslan@neptuneenergy.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2024 10:58
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel - hier unsere Stellungnahme OPPR/al/221/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer E-Mail vom 08.07.2024 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.

Bitte zukünftig Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/> Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.

Bei dem hohen Aufkommen der Anfragen ist das BIL-Portal für uns die erste Wahl.

Freundliche Grüße

Emine Alpaslan
-Landangelegenheiten-



Emine Alpaslan
Land Matters Administrator
Land Matters & Real Estate, HoldCo

Neptune Energy Holding Germany GmbH
Hauptstraße 5
49716 Meppen
Germany
Geschäftsführung: Dr. Andreas Scheck
Registergericht: AG Hannover, HRB 222111, (VAT) ID-Nr. DE 811127999
Steuer-Nr. 25/210/11112

T: [+49 5931 808-327](tel:+495931808327)
M: [+491607043660](tel:+491607043660)
emine.alpaslan@neptuneenergy.de
<http://www.neptuneenergy.de>

Von: Lisa Köhn <koeHN@mikavi-planung.de>
Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 11:49
An: Emine Alpaslan <emine.alpaslan@neptuneenergy.de>
Betreff: Bebauungsplan „Sport- und Mehrzweckhalle Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Vorsicht: Diese Nachricht ist von einem externen Absender

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Prötzel beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –